

## Leistungsbeschreibung

# Ausschreibung elektrischer Energie der Stadt Fürstenwalde/Spree und weiteren Teilnehmern für den Lieferzeitraum 2025 bis 2026 nebst Verlängerungsoptionen

Leistungsart: Lieferleistung  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU-weit)  
Vergabenummer: 108920-S24

## Inhaltsverzeichnis

|                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------|----|
| 1. Auftraggeber .....                                        | 3  |
| 2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes .....             | 3  |
| 3. Auftragsgegenstand .....                                  | 3  |
| 3.1. Stromqualität .....                                     | 3  |
| 3.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten (Strom) .....     | 4  |
| 4. Verfahrensart .....                                       | 4  |
| 5. Vertragslaufzeit .....                                    | 4  |
| Verlängerungsoption .....                                    | 4  |
| 6. Preisgestaltung 2025-2026 (Erstvertragslaufzeit) .....    | 5  |
| 7. Preisgestaltung 2027-2028 (Verlängerungsoption) .....     | 5  |
| 8. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung .....           | 6  |
| 9. Mehr-/Mindermengenregelung .....                          | 7  |
| 10. Lieferumfang / Prognosewerte .....                       | 8  |
| 11. Vertragliche Regelungen .....                            | 9  |
| 11.1. Eigenerzeugung .....                                   | 9  |
| 11.2. Rechnungsstellung .....                                | 9  |
| 11.3. Lieferstellenbereitstellung .....                      | 9  |
| 11.4. Ansprechpartner .....                                  | 10 |
| 12. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) ..... | 10 |
| 13. Bietergemeinschaften .....                               | 10 |
| 14. Angebotsunterlagen .....                                 | 10 |
| 15. Bieterfragen/Kommunikation .....                         | 11 |
| 16. Angebote können abgegeben werden: .....                  | 11 |
| 16.1. Nebenangebote .....                                    | 12 |
| 17. Zuschlagskriterien .....                                 | 12 |
| 18. Nachforderung von Unterlagen .....                       | 14 |
| 19. Information vor geplanter Auftragserteilung .....        | 14 |
| 20. Zuschlag .....                                           | 14 |
| 21. Bindefrist des Angebotes .....                           | 14 |
| 22. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens .....              | 14 |
| 23. Ausschluss von Interessenkonflikten .....                | 15 |
| 24. Vertragsabschluss .....                                  | 15 |

|     |                                         |    |
|-----|-----------------------------------------|----|
| 25. | Aufwandsentschädigung .....             | 15 |
| 26. | Nachprüfung des Vergabeverfahrens ..... | 15 |
| 27. | Datenschutzklausel.....                 | 17 |

## 1. Auftraggeber

Stadt Fürstenwalde/Spree  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwald/Spree

## Weitere Teilnehmer

Amt Odervorland – Bahnhofstraße 3-4 – 15518 Briesen (Mark)  
Amt Scharmützelsee – Forsthausstraße 4 – 15526 Bad Sarrow  
Stadt Storkow – Rudolf-Breitscheid-Str. 74 – 15859 Storkow (Mark)

## 2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Die Stadt Fürstenwalde/Spree sowie die weiteren Teilnehmer sind öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

## 3. Auftragsgegenstand

Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie benötigen die Auftraggeber für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional 2027 und 2028) einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt ca. 731 Lieferstellen mit einem Gesamtjahresverbrauch von ca. 5,7 GWh/a (Stand 2023), die in einem Los mit 3 Preisgruppen beschrieben werden.

| Preisgruppe 1 – RLM                        | Preisgruppe 2 – SLP                            | Preisgruppe 3 – Straßenbeleuchtung             |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 4 RLM-Abnahmestellen<br>421.798 kWh / Jahr | 408 SLP-Abnahmestellen<br>2.412.654 kWh / Jahr | 319 SLP-Abnahmestellen<br>2.868.175 kWh / Jahr |

Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

### 3.1. Stromqualität

Gefordert wird Ökostrom. Unter Ökostrom ist Strom zu verstehen, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dazu zählen bspw. Windkraft, Solarenergie oder Wasserkraft. Der Ökostrom soll der Qualität der gängigen Label genügen. Die Zertifizierung des angebotenen Ökostroms nach Grünen Strom Label, ok power, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87 Erzeugung EE+ oder einem Label mit gleichwertigen Anforderungen sind daher Voraussetzung für die Belieferung der Liegenschaften von Kunden.

Der Versorger hat nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres die Lieferung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

Die der Ausschreibungsunterlagen beigefügte Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom ist mit dem Angebot abzugeben.

### **3.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten (Strom)**

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 sowie 2026 wird mit ca. 5.702.627 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Verlängerungsoption 2027/2028 spätestens mit Beschaffung der Mengen, die prognostizierten Jahresmengen mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.

### **4. Verfahrensart**

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

### **5. Vertragslaufzeit**

Lieferbeginn: 01.01.2025  
Lieferende: 31.12.2026

### **Verlängerungsoption**

Der Vertrag kann maximal zweimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption 1: 01.01.2027 bis 31.12.2027

Verlängerungsoption 2: 01.01.2028 bis 31.12.2028

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2026, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 1.

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 2 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 2.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2027 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten den Vertrag, um die Verlängerungsoption 1 zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs per E-Mail an [amt\\_24\\_gebauedemanagement@fuerstenwalde-spree.de](mailto:amt_24_gebauedemanagement@fuerstenwalde-spree.de) sowie postalisch an den Auftraggeber. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 9.

Für die Verlängerungsoption 2 für das Belieferungsjahr 2028 gilt nach Anstoßen der Preisfixierung das gleiche Recht.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 1, endet der Vertrag zum 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 2, endet der Vertrag zum 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 6. Preisgestaltung 2025-2026 (Erstvertragslaufzeit)

Gefordert wird jeweils ein Ø-Energiepreis ( $EP_{2025-2026}$ ), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = x_{2025} * Base_{2025} + y_{2025} * Peak_{2025} + Z_{2025} + \text{Ökoaufschlag}_{2025}$$

$x_{2025}$  = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2025}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-25) in ct/kWh

$y_{2025} = 1 - x_{2025}$  = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2025}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-25) in ct/kWh

$Z_{2025}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2025}$  = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + Z_{2026} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}$$

$x_{2026}$  = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2026}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

$y_{2026} = 1 - x_{2026}$  = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2026}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

$Z_{2026}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2026}$  = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

### Berechnung Ø-Energiepreis:

$$EP_{2025-2026} = (EP_{2025} + EP_{2026}) / 2$$

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

## 7. Preisgestaltung 2027-2028 (Verlängerungsoption)

Für die Verlängerungsoption (2027, 2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis ( $EP_{2027}$ ;  $EP_{2028}$ ) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2027} = x_{2027} * Base_{2027} + y_{2027} * Peak_{2027} + z_{2027} + \text{Ökoaufschlag}_{2027}$$

$x_{2027}$  = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2027}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-27) in ct/kWh

$y_{2027} = 1 - x_{2027}$  = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2027}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

$z_{2027}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2027}$  = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$$EP_{2028} = x_{2028} * Base_{2028} + y_{2028} * Peak_{2028} + z_{2028} + \text{Ökoaufschlag}_{2028}$$

$x_{2028}$  = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2028}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-28) in ct/kWh

$y_{2028} = 1 - x_{2028}$  = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2028}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-27) in ct/kWh

$z_{2028}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2028}$  = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

#### **Hinweis:**

**Der Bieter hat mit Angebotsabgabe für die Erstvertragslaufzeit (01.01.2025-31.12.2026) den Aufschlag für die Ökostrombelieferung abzugeben. Bzgl. der Verlängerungsoptionen (01.01.-31.12.2027 und 01.01.-31.12.2028) werden bei Ziehung der Verlängerungsoptionen die Aufschläge hierzu vom Auftraggeber neu angefordert.**

### **8. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung**

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Strompreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Preisgruppe wie folgt:

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 und 2026 erfolgt an dem Tag der Zuschlagserteilung.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für die Verlängerungsoption 2027 erfolgt, soweit beide Parteien der Verlängerungsoption zugestimmt haben, bis spätestens 15.12.2026.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für die Verlängerungsoption 2028 erfolgt, soweit beide Parteien der Verlängerungsoption zugestimmt haben, bis spätestens 15.12.2026.

Die Beschaffung erfolgt, indem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 12 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future) von dem Tag, an dem die Kauforder aufgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.

### **9. Mehr-/Mindermengenregelung**

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus Strom benötigt, wird diese durch den Bieter/Energieversorger bereitgestellt.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Angebot abgegeben hat, so gilt:

Für die gekaufte Menge gilt eine Abnahmepflicht des Auftraggebers, ab-/zuzüglich Mengentoleranzgrenze auf Basis der jährlichen Prognosemenge des jeweiligen Belieferungsjahres.

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird, nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen, die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt.

Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen außerhalb des Mengentoleranzbandes über-/unterschritten, so wird die Mehrmenge mittels Spotmarkts beschafft bzw. die Mindermenge am Spotmarkt veräußert. Dabei gilt:

Ermittlung des durchschnittlichen Jahresspotmarktpreises

Die einzelnen kalendertäglichen Spotmarktpreise des Produkts EEX des jeweiligen zurückliegenden Belieferungszeitraums (2025;2026;2027;2028) werden addiert. Das Additionsergebnis wird durch die Anzahl der Kalendertage des betreffenden Belieferungszeitraums dividiert. Das Divisionsergebnis ist der durchschnittliche Spotmarktpreis für Strom des betreffenden Belieferungsjahres.

#### **Berechnung Mindermengenpreis**

Unterschreitet der Auftraggeber die prognostizierten Planmenge um das bewilligte Mengentoleranzband, so wird ihm die Differenz zwischen minimaler Menge und tatsächlicher Liefermenge wie folgt berechnet:

**Mindermengenpreis** = EP (Vergütung) 2025/2026 bzw. 2027; 2028 – Ø-Jahresspotmarktpreis (EEX epexspot Day-Ahead DE-LU) + DLEntgelt

Der Mindermengenpreis kann dabei minimal Null betragen.

#### **Berechnung Mehrmengenpreis**

Überschreitet der Auftraggeber die Prognosemenge um das bewilligte Mengentoleranzband, so wird ihm die Differenz zwischen tatsächlicher Liefermenge und maximaler Vertragsmenge wie folgt berechnet:

**Mehrmengenpreis** = Ø-Jahresspotmarktpreis (EEX epexspot Day-Ahead DE-LU) – EP (Vergütung) 2024 bzw. 2025 / 2026 + DEntgelt

Das Ergebnis der Berechnung ist vom Auftraggeber als Mehrmengenzuschlag auf die überschrittene Verbrauchsmenge nachzuzahlen.

Der Bieter/Energieversorger räumt dem Auftraggeber mindestens eine Mehr-/Mindermengentoleranz von +/- 10 % ein.

Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine nach unten größere (z.B. – 20 %) und nach oben größere (z.B. + 20 %) Mengentoleranzgrenze abzugeben.

**Die Erfüllung der Bedingung „+/- 10 %“ ist jedoch ein Mindeststandard.**

Der Bieter/Energieversorger wird aufgefordert seine Mengentoleranzgrenze bei Angebotsabgabe anzugeben.

Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards „+/- 10 %“ bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags

## **10. Lieferumfang / Prognosewerte**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an ökologisch elektrischer Energie an der Eigentumsgrenze der zu beliefernden Marktlokation(en) zu liefern. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer das Entgelt für die Strombelieferung.

Der Auftraggeber nimmt die elektrische Energie vom Auftragnehmer ab. Die Belieferung mit Strom erfolgt an der Übergabestelle des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages pro Jahr eine vom Auftraggeber im Vorfeld prognostizierte Strommenge zu liefern. Siehe auch Information zum Verbrauchsverhalten in Ziffer 3.2. der Leistungsbeschreibung.

Die Messung und Ablesung an der Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die der Auftragnehmer vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) zur Verfügung gestellt bekommt.

Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

## **11. Vertragliche Regelungen**

### **11.1. Eigenerzeugung**

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise oder sogar überwiegend zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen und mittels regionaler Direktvermarktung innerhalb der städtischen Liegenschaft zu verteilen.

### **11.2. Rechnungsstellung**

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen der Stromversorgungsunternehmen müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Die genaue Rechnungsanschrift von der Einrichtung, welche die Liegenschaft verwaltet, entnehmen Sie bitte der Lieferstellenübersicht.

Genauere Angabe der Entnahmestelle gemäß Liste (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!).

- Abrechnungszeitraum
- Kunden-Nummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages
- Zählernummer(n), MeLo-ID(s), MaLo-ID(s)
- Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (sofern verfügbar)
- Verbrauchsmenge in kWh
- Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten

Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Ende des Liefermonats zu erteilen.

Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung durch den Energieversorger zu garantieren. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte. Die Abschlagsrechnungen für die SLP-Abnahmestellen müssen seitens des Auftragnehmers ebenfalls innerhalb einer Frist von 14 Werktagen gestellt werden.

### **11.3. Lieferstellenbereitstellung**

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten sollen in einer Sammeldatei im Format Microsoft Excel, auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert, auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Sofern der Auftragnehmer über eine digitale Plattform verfügt, kann die Pflege und die Bereitstellung auch über die Plattform erfolgen.

Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil fortgeführt werden sollen durch den Auftragnehmer mindestens die Informationen, welche sich in der Lieferstellenübersicht befinden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis

des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür soll die „Lieferstellenübersicht“ fortgeführt werden.

#### 11.4. Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

#### 12. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie **mit dem Angebot** die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen.

#### 13. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

#### 14. Angebotsunterlagen

**Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- 631 EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU
- 632 EU Bewerbungsbedingungen
- Artikel 5k der Verordnung (EU)

**Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden**

- 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- (Muster-)Energiefiefervertrag (Strom)
- Lieferstellenübersicht Strom
- Lastgangdaten

**Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind**

- 633 EU Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- Eigenerklärung Eignung
- Formular: Angebot zur Strombelieferung
- Eigenerklärung Russland Sanktionen
- 5.3 EU Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVerg2022
- Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom
- Referenzliste gem. Eigenerklärung Eignung
- Nachweis der Eintragung ins Berufs-/Handelsregister bzw. vergleichbarer Nachweis für Existenz und Gegenstand des Unternehmens gem. Eigenerklärung Eignung (des Bieters/jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft/Unterauftragnehmer)
- Nachweis bestehende Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung oder –schein)
- Aktueller Bonitätsnachweis durch eine externe Wirtschaftsauskunft (nicht älter als 3 Monate ab Auftragsbekanntmachung)

#### **Nur wenn vorliegend**

- 234 Erklärung Bietergemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird)
- 5.4 Vereinbarung Mindestanforderungen NU/Verleiher BbgVergG

**Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der eVergabe zum Download bereit.**

### **15. Bieterfragen/Kommunikation**

Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum 17.09.2024 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

**Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.**

### **16. Angebote können abgegeben werden:**

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 24.09.2024, 10:00 Uhr, über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich. Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift

- gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

### 16.1. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

### 17. Zuschlagskriterien

|                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Erstvertragslaufzeit 2025-2026:                                                             | Niedrigste Kosten 2025-2026<br><br>Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.<br><br>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstesAngebot + 20%“)                                                  | 600 |
| Verlängerungsoption 2027:<br>Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh | Niedrigster $\varnothing$ Faktor für Z (Z <sub>2027</sub> ) der Preisgruppen<br><br>Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.<br><br>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstesAngebot + 20%“) | 100 |
| Verlängerungsoption 2028:<br>Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh | Niedrigster $\varnothing$ Faktor für Z (Z <sub>2028</sub> ) der Preisgruppen<br><br>Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.<br><br>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstesAngebot + 20%“) | 100 |
| Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze                                                | Dem Bieter/Energieversorger wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.<br><br>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:                                                                                                                                                                                                 | 50  |

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |              |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|                                               | <p>Die nach oben höchst angebotene Mehrmengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt:<br/>Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mehrmengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mehrmengentoleranz, erhalten 0 Punkte.<br/>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>                                                                                                                   |              |
|                                               | <p><u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u><br/>Die nach unten höchst angebotene Mindermengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt:<br/>Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte.<br/>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>                                                           | 50           |
| Dienstleistungsentgelt<br>Mindermengenabnahme | <p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mindermengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mindermengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt:<br/>Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte.<br/>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p> | 50           |
| Dienstleistungsentgelt<br>Mehrmengenabnahme   | <p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mehrmengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehrmengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt:<br/>Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte.<br/>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>     | 50           |
| <b>Max. Gesamtpunktzahl</b>                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>1.000</b> |

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er die volle Punktzahl von 200, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung angibt. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

### Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Strombelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich ausfolgender Rechnung ergeben:

$$\text{Gruppe 1: Kosten in €: Kosten}_{2025-2026} = (\text{EP}_{2025-2026}/100) * (\text{Verbrauchsmenge} * 2)$$

+ Gruppe 2: Kosten in €:  $\text{Kosten}_{2025-2026} = (\text{EP}_{2025-2026}/100) * (\text{Verbrauchsmenge} * 2)$   
+ Gruppe 3: Kosten in €:  $\text{Kosten}_{2025-2026} = (\text{EP}_{2025-2026}/100) * (\text{Verbrauchsmenge} * 2)$   
= Gesamtkosten 2025-2026

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht  
Gruppe 1 - 421.798 kWh  
Gruppe 2 - 2.412.654 kWh.  
Gruppe 3 - 2.868.175 kWh
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025-2026 ( $\text{EP}_{2025-2026}$ ) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25 bzw. Cal-26) vom 17.09.2024 je Preisgruppe.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und alle Preisgruppen.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

#### **Die Bezuschlagung erfolgt sodann:**

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichender Punktzahl reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, wird bezuschlagt.

#### **18. Nachforderung von Unterlagen**

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

#### **19. Information vor geplanter Auftragserteilung**

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die Bieter, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 GWB. Die Information gem. § 134 GWB enthält auch den Grund / die Gründe für nicht annehmbare Angebote.

#### **20. Zuschlag**

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

#### **21. Bindefrist des Angebotes**

Das Angebot muss bis zum 22.10.2024 gültig sein.

#### **22. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens**

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

### **23. Ausschluss von Interessenkonflikten**

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

### **24. Vertragsabschluss**

Für die Lieferstellen des Auftraggebers wird beigefügter (Muster-)Stromliefervertrag je Teilnehmer abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Pro Auftraggeber, der sich der Energieausschreibung angeschlossen hat (siehe auch Lieferstellenübersicht), ist ein Energieliefervertrag abzuschließen.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

### **25. Aufwandsentschädigung**

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigefügt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

### **26. Nachprüfung des Vergabeverfahrens**

Bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, ist bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Information gem. § 134 GWB zu rügen. Der Vergabeverstoß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstoß abzuändern, müssen konkret dargelegt werden. Die Rüge muss objektiv und deutlich formuliert und nicht nur darauf gerichtet sein, etwaige Fragen aufzuklären.

Teilt der Auftraggeber mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich ein Nachprüfungsantrag bei der angegebenen Vergabekammer gestellt werden.

Zuständige Vergabekammer:

*Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft und  
Europaangelegenheiten (MWE)  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel. +49 3318661617*

*Fax +49 3318661652*  
Auf die Vorschriften der § 160 ff. GWB weisen wir hin.

## **27. Datenschutzklausel**

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.